

Olympus Schweiz AG

ALLGEMEINE VERTRAGSBEDINGUNGEN FÜR GESCHAEFTSKUNDEN

1. Allgemeines

1.1. Die nachfolgenden Allgemeinen Vertragsbedingungen (nachfolgend "AVB") gelten für alle Verträge, die den Verkauf und/oder die Lieferung von beweglichen Sachen (nachfolgend "Waren") durch die Olympus Schweiz AG (nachfolgend "Olympus") an ihre Geschäftskunden (juristische Personen, Kollektiv- und Kommanditgesellschaften, Inhaber von Einzelfirmen sowie öffentlich-rechtliche Institutionen; nachfolgend "Besteller") mit Sitz in der Schweiz zum Gegenstand haben.

1.2. Für die gesamte Geschäftsverbindung (einschliesslich künftiger Geschäfte, bei laufenden Geschäftsbeziehungen) gelten ausschliesslich diese AVB. Entgegenstehende oder von diesen AVB abweichende oder diese ergänzende Bedingungen des Bestellers werden von Olympus nicht anerkannt, es sei denn, Olympus stimmt deren Geltung ausdrücklich schriftlich zu.

1.3. Alle Vereinbarungen, die zwischen Olympus und dem Besteller zwecks Ausführung eines Geschäftes getroffen werden, sind in einem Vertrag schriftlich niederzulegen. Individuelle Vereinbarungen (Nebenabreden, Ergänzungen, Änderungen) mit dem Besteller haben in jedem Fall Vorrang. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist ein schriftlicher Vertrag bzw. die schriftliche Bestätigung von Olympus massgebend. 1.4 Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom Besteller abzugeben sind (z.B. Fristsetzungen, Mängelanzeigen, Erklärung von Rücktritt oder Minderung), bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

2. Angebot, Auftrag

2.1. Angebote von Olympus erfolgen stets freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind.

2.2. Verträge mit Olympus kommen grundsätzlich erst durch schriftliche Bestätigung von Olympus zustande, in jedem Falle jedoch durch den Beginn mit der Ausführung des Auftrages bzw. Lieferung der Ware. Massgebend für den Inhalt des Vertrages ist die Auftragsbestätigung von Olympus oder, falls eine solche nicht vorliegt, das Angebot von Olympus.

2.3. Olympus behält sich technische, konstruktive und gestalterische Änderungen, insbesondere Verbesserungen, auch nach Auftragsbestätigung vor, soweit dies für den Besteller zumutbar ist.

2.4. Soweit eine als Leistung- bzw. Produktbeschreibung bezeichnete Erklärung von Olympus vorliegt, werden dadurch die Eigenschaften bzw. Beschaffenheiten des Liefergegenstandes abschliessend und umfassend festgelegt. Solche Leistungs- bzw. Produktbeschreibungen sind nur annähernd massgeblich, soweit nicht die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck eine genaue Übereinstimmung voraussetzt. Die

Übernahme einer Garantie ist bei derartigen Leistungsbeschreibungen, Abbildungen, Bezugnahmen auf DIN-/ ISO-Normen etc. im Zweifel nicht anzunehmen. Im Zweifel sind insoweit nur ausdrückliche schriftliche Erklärungen von Olympus über die Übernahme einer Garantie massgeblich.

2.5. Olympus behält sich vor, innerhalb von 10 Tagen nach Vertragsschluss durch schriftliche Erklärung zurückzutreten, sollte Olympus im Rahmen einer vorgenommenen Bonitätsprüfung des Bestellers Kenntnis von Tatsachen erlangen, die die Bonität des Bestellers zweifelhaft erscheinen lassen und die vertragsgemässen Leistungen des Bestellers gefährden. Im Rahmen der Bonitätsprüfung ist Olympus berechtigt, Auskünfte einzuholen.

3. Preise

3.1. Die Preise sind in CHF oder einer anderen vereinbarten Währung ohne Mehrwertsteuer angegeben. Die gesetzliche Mehrwertsteuer wird zum jeweils gültigen Satz in Rechnung gestellt.

3.2. Olympus behält sich das Recht vor, die Preise entsprechend zu ändern, wenn zwischen dem Vertragsabschluss und dem vereinbarten Liefertermin mehr als vier (4) Monate liegen und nach Abschluss des Vertrages Kostenerhöhungen, insbesondere aufgrund von Materialpreisänderungen eintreten. Bei einer Preiserhöhung von mehr als 25% des vereinbarten Kaufpreises, ist der Besteller berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

3.3. Die genannten Preise gelten - sofern nichts anderes vereinbart ist - ab Werk (EXW, Incoterms 2015) einschliesslich üblicher Verpackungskosten.

4. Zahlungsbedingungen

4.1. Rechnungen sind spätestens an dem in der Rechnung angegebenen Zahlungsdatum ohne jeden Abzug und spesenfrei zu begleichen. Skontoabzug ist nicht zulässig, es sei denn, er wurde ausdrücklich vereinbart. Ist ein Skontoabzug mit dem jeweiligen Angebot/Vertrag oder in der jeweiligen Rechnung niedergelegt, so wird dieser nur insoweit gewährt, als im Zeitpunkt des Zahlungseingangs kein fälliger Saldo zu Gunsten von Olympus bestehen bleibt. Bei Reparaturen und Ersatzteillieferungen ist ein Skontoabzug ausgeschlossen.

4.2. Zahlungen gelten an dem Tage als geleistet, an dem Olympus über den Betrag verfügen kann.

4.3. Dem Besteller stehen Aufrechnungsrechte nur dann zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von Olympus anerkannt sind. Eventuelle Zurückbelastungs- oder Zurückbehaltungsrechte des Bestellers sind ausgeschlossen soweit sie nicht auf demselben Vertragsverhältnis beruhen. Bei Mängeln der Lieferung bleiben zwingend gesetzlich vorgeschriebene Gegenrechte des Bestellers jedoch unberührt.

4.4. Im Falle des Zahlungsverzuges ist der Besteller verpflichtet, ab Verzugsbeginn Verzugszinsen in Höhe von jährlich 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen 3-Monats-Libor

CHF der Schweizerischen Nationalbank, mindestens jedoch in Höhe von 5% zu zahlen. Olympus behält sich die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugschadens vor. Anzahlungen oder Vorauszahlungen des Bestellers werden nicht verzinst. Olympus ist ausserdem berechtigt, Lieferungen auch aus anderen Aufträgen – in angemessenem Mass und Umfang - zurückzuhalten und ohne Vorankündigung nur noch gegen Vorkasse oder per Nachnahme auszuführen.

4.5. Ungeachtet der in diesen AVB aufgeführten Rechte bleiben Olympus die gesetzlichen Rechte aufgrund des Zahlungsverzuges und der Zahlungsfälligkeit erhalten. Gegen Olympus laufende Lieferfristen werden um die Dauer des Zahlungsverzuges verlängert.

4.6. Werden nach Abschluss des Vertrages Umstände bekannt, welche die Kreditwürdigkeit des Bestellers wesentlich zu mindern geeignet sind oder tritt sonst eine wesentliche Verschlechterung der Vermögenssituation des Bestellers offenkundig zu Tage, wodurch die Bezahlung der offenen Forderungen von Olympus durch den Besteller aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis gefährdet wird, so ist Olympus berechtigt, nach Wahl - ggf. unter Bestimmung einer angemessenen Frist - Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung zu verlangen und, wenn der Besteller die Vertragserfüllung bzw. die Sicherheitsleistung endgültig verweigert oder nach Fristsetzung nicht die Gegenleistung bewirkt bzw. Sicherheit geleistet hat, vom Vertrag zurückzutreten. Bei Verträgen über die Herstellung unvertretbarer Sachen (Einzelanfertigungen), kann Olympus den Rücktritt sofort erklären. Die gesetzlichen Regelungen über die Entbehrlichkeit der Fristsetzung bleiben unberührt.

5. Lieferung, Lieferzeit

5.1. Lieferfristen (Liefertermine) sind nur verbindlich, soweit sie von Olympus ausdrücklich als verbindlich schriftlich bestätigt sind. Im Übrigen handelt es sich um „circa“-Fristen.

5.2. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn der Liefergegenstand innerhalb der Frist zum Versand gebracht oder abgeholt worden ist oder, falls sich der Versand oder die Abholung aus Gründen verzögert, die Olympus nicht zu vertreten hat, wenn die Mitteilung der Versandbereitschaft innerhalb der vereinbarten Frist erfolgt ist.

5.3. Sofern verbindliche Lieferfristen aus Gründen, die Olympus nicht zu vertreten hat, nicht eingehalten werden können (Nichtverfügbarkeit der Leistung), wird Olympus den Besteller hierüber unverzüglich informieren und gleichzeitig die voraussichtliche neue Lieferfrist mitteilen. Ist die Leistung auch innerhalb der neuen Lieferfrist nicht verfügbar, ist Olympus berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten und wird eine bereits vom Besteller erbrachte Gegenleistung unverzüglich erstatten. Als Fall der Nichtverfügbarkeit der Leistung gilt insbesondere die nicht rechtzeitige Selbstbelieferung durch Zulieferer von Olympus, wenn weder Olympus noch den Zulieferer ein Verschulden trifft oder Olympus im Einzelfall zur Beschaffung nicht verpflichtet ist.

5.4. Das Recht des Bestellers zum Rücktritt vom Vertrag nach fruchtlosem Ablauf einer Olympus gesetzten angemessenen Nachfrist bleibt im Übrigen unberührt.

5.5. Kommt der Besteller in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungshandlungen, wird z.B. der Versand oder die Zustellung der Ware durch Umstände verzögert, die im Verantwortungsbereich des Bestellers liegen, ist Olympus

berechtigt, den Olympus insoweit entstehenden Schaden, einschliesslich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Bei einer Lagerung durch Olympus betragen die Lagerkosten 0.25% des Rechnungsbetrages der zu lagernden Lieferung pro abgelaufene Woche. Die Geltendmachung weitergehender Ansprüche bleibt vorbehalten.

5.6. Teillieferungen sind zulässig, sofern diese für den Besteller zumutbar sind. Sofern die Teillieferungen selbständig nutzungsfähig sind, gelten sie für die Zahlungsfälligkeit als selbständige Lieferung.

5.7 Der Eintritt des Lieferverzuges bestimmt sich im Übrigen nach den gesetzlichen Vorschriften. In jedem Fall ist aber eine Mahnung des Bestellers erforderlich. Gerät Olympus in Lieferverzug, kann der Besteller pauschalierten Ersatz seines Verzugs Schadens verlangen. Die Schadenspauschale beträgt für jede vollendete Kalenderwoche des Verzugs 0.5% des Nettopreises (Lieferwert), insgesamt jedoch höchstens 5% des Lieferwerts der verspäteten gelieferten Ware. Olympus bleibt der Nachweis vorbehalten, dass dem Besteller gar kein oder nur ein deutlich geringerer Schaden entstanden ist.

6. Versand, Verpackung

6.1. Der Versand innerhalb der Schweiz erfolgt, falls nichts anderes vereinbart, von einem durch Olympus zu bestimmenden Ort. Die Ware wird in einer versand- und transportgerechten Verpackung bereitgestellt bzw. geliefert. Versandart und Verpackung stehen im pflichtgemässen Ermessen von Olympus.

6.2. Beim Versendungskauf trägt der Besteller die Transportkosten ab Werk und die Kosten einer ggf. vom Besteller gewünschten Transportversicherung.

6.3. Bei Kundendienstlieferungen (Ersatzteile, Reparatur-Geräte) wird die Verpackung gesondert berechnet.

7. Gefahrübergang

Für alle Lieferungen einschliesslich etwaiger Rücksendungen trägt der Besteller die Gefahr, auch wenn frachtfreie, FOB- oder CIF-Lieferung (Incoterms 2015) vereinbart ist. Die Gefahr geht auf den Besteller über, sobald die Sendung das Lager von Olympus oder ein von Olympus unterhaltenes Drittlager verlässt. Dies gilt auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder Olympus noch weitere Leistungen (z.B. Versand oder Installation) übernommen hat. Wird der Versand auf Wunsch des Bestellers oder aus vom Besteller zu vertretenden Umständen verzögert, geht die Gefahr vom Tag der Mitteilung der Versandbereitschaft auf den Besteller über.

8. Eigentumsvorbehalt

8.1. Die Ware bleibt bis zur Erfüllung aller Olympus gegen den Besteller zustehenden gegenwärtigen und künftigen Forderungen aus der Geschäftsverbindung, einschliesslich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent, Eigentum von Olympus (Vorbehaltsware).

Der Besteller hat Vorbehaltsware ordnungsgemäss zu lagern und auf seine Kosten ausreichend zu versichern.

8.2. Der Besteller ist zur Weiterveräusserung der Vorbehaltsware nur im Rahmen des ordnungsgemässen Geschäftsganges berechtigt solange er nicht in Zahlungsverzug ist. Die Sicherungsübereignung oder Verpfändung so wie jede andere Verfügung über die Vorbehaltsware, die den Sicherungszweck des Eigentumsvorbehaltes vereitelt oder erschwert, ist dem Besteller untersagt. Wird die Vorbehaltsware von Dritten beim Besteller gepfändet oder bei sonstigen Eingriffen Dritter, hat dieser den pfändenden Dritten auf den Eigentumsvorbehalt von Olympus hinzuweisen und Olympus sofort unter Beifügung des Pfändungsprotokolls sowie einer eidesstattlichen Erklärung, die die Identität der gepfändeten Ware mit der gelieferten Vorbehaltsware bestätigt, schriftlich zu benachrichtigen. Die durch die Abwehr des Zugriffs Dritter auf die Vorbehaltsware entstehenden Kosten trägt der Besteller, falls die Intervention erfolgreich war und falls beim beklagten Dritten die Zwangsvollstreckung vergeblich versucht worden ist.

8.3. Etwaige Umbildungen oder Verarbeitungen der Vorbehaltsware nimmt der Besteller für Olympus vor, ohne dass für Olympus daraus Verpflichtungen entstehen. Bei Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen Olympus nicht gehörenden Waren steht Olympus der dabei entstehende Miteigentumsanteil an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Rechnungsbetrag inklusive Mehrwertsteuer) zu der übrigen verarbeiteten Ware zum Zeitpunkt der Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung zu. Erwirbt der Besteller im Falle der Verbindung oder Vermischung das Alleineigentum an der neuen Sache, weil die Sache des Bestellers als Hauptsache anzusehen ist, sind sich Olympus und der Besteller bereits jetzt einig, dass der Besteller Olympus im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware Miteigentum an der neuen Sache überträgt. Olympus nimmt diese Übertragung an. Das entstandene Allein- oder Miteigentum an einer Sache wird der Besteller unentgeltlich für Olympus verwahren. Im Übrigen gilt für die durch Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung entstehende neue Sache das gleiche wie für die Vorbehaltsware.

8.4. Bei Weiterveräusserung oder Vermietung der Vorbehaltsware tritt der Besteller schon jetzt die ihm gegen seine Kunden aus dem Weiterverkauf oder der Vermietung zustehenden Forderungen ab. Diese Abtretung nimmt Olympus an. Wird die Vorbehaltsware zusammen mit Waren anderer Lieferanten unter Ausstellung einer Gesamtrechnung weiter veräussert oder vermietet, tritt der Besteller an Olympus den Teil der Gesamtpreisforderung bzw. des Gesamtmietzinses ab, der auf die in der Gesamtrechnung enthaltene Vorbehaltsware entfällt. Der Besteller ist neben Olympus berechtigt, die an Olympus abgetretenen Forderungen aus der Weiterveräusserung oder Vermietung einzuziehen. Olympus verpflichtet sich, die Forderungen nicht einzuziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt, keine wesentliche Verschlechterung der Vermögenslage eintritt, kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist und kein sonstiger Mangel seiner Leistungsfähigkeit vorliegt.

8.5. Der Besteller ist nicht befugt, über die abgetretenen Forderungen ohne vorherige schriftliche Zustimmung durch Olympus in anderer Weise, z.B. durch Abtretung an Dritte (insbesondere an Finanzierungsinstitute), zu verfügen.

8.6. Für den Fall, dass der Besteller Olympus gegenüber in Zahlungsverzug gerät, fällige Wechsel oder Schecks wegen Verschuldens des Bestellers nicht eingelöst werden oder für den Fall, dass Zahlungseinstellung oder Überschuldung vorliegt, über sein Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet wird oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird, wird die gesamte Restschuld fällig, auch soweit Wechsel mit späteren Fälligkeiten laufen. In diesem Falle hat der Besteller Olympus auf deren Verlangen ein Verzeichnis aller noch bei ihm vorhandenen, unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren sowie eine Liste der an Olympus abgetretenen Forderungen mit Namen, Adresse des Schuldners und Höhe der Forderungen auszuhändigen und alle sonstigen Angaben zu machen, die Olympus zur Geltendmachung der Forderungen benötigt. Bei Vorliegen der vorgenannten Voraussetzungen hat der Besteller auf Verlangen von Olympus seinen Schuldnern die Abtretung der Forderungen an Olympus anzuzeigen. Olympus ist es gestattet, diese Anzeige gegenüber den Drittschuldnern selbst zu bewirken. Olympus ist ausserdem berechtigt, die unter Eigentumsvorbehalt von Olympus stehenden Waren zur Verwertung und Tilgung der Restschuld zurückzuholen. Der Besteller ist verpflichtet, Olympus den Besitz an den Waren zu verschaffen und Olympus oder deren Beauftragten den Zutritt zu den Geschäftsräumen während der üblichen Geschäftszeiten zu gestatten. Das Herausgabeverlangen oder die Inbesitznahme der Ware stellt keinen Rücktritt vom Vertrag dar.

8.7. Auf Verlangen des Bestellers ist Olympus verpflichtet, Olympus zustehende Sicherungen nach seiner Wahl insoweit freizugeben, als ihr realisierbarer Wert den Wert der offenen Forderungen von Olympus gegen den Besteller aus der laufenden Geschäftsverbindung insgesamt um mehr als 20% übersteigt.

8.8. Ist der vorgesehene Eigentumsvorbehalt nach dem Recht, in dessen Geltungsbereich sich die Ware befindet, nicht wirksam, so erklären sich Olympus und der Besteller bereits jetzt damit einverstanden, sich in diesem Fall über eine Regelung zu einigen, die dem Wesen des Eigentumsvorbehaltes nach dem dann geltenden Recht am nächsten kommt. Sofern es dafür besonderer Voraussetzungen bedarf, erklärt sich der Besteller schon jetzt damit einverstanden, diese Voraussetzungen auf seine Kosten herbeizuführen.

9. Kombination von Produkten

9.1. Soweit in den mitgelieferten Bedienungsanleitungen („Systemübersicht“) nicht ausdrücklich aufgeführt, trifft Olympus keine Aussage zur Kompatibilität der gelieferten Produkte.

9.2. Eine Kombination von gelieferten Medizinprodukten und/oder Nicht-Medizinprodukten und/oder Produkten aus dem Bestand des Bestellers erfolgt ausschliesslich im Auftrag und auf Weisung des Bestellers.

9.3. Der Besteller ist für den gefahrlosen Betrieb von Kombinationen verantwortlich.

9.4. Der Besteller kann nach den medizinerrechtlichen Vorschriften zu Prüfungen, Bewertungen und Erklärungen verpflichtet sein, bevor er eine Kombination von Produkten betreiben darf.

10. Mängelhaftung

10.1. Für die Rechte des Bestellers bei Sach- und Rechtsmängeln (inkl. Falsch- und Minderlieferung) gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist.

10.2 Mängelansprüche des Bestellers setzen voraus, dass dieser seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Anzeigepflichten OR Art. 201 nachgekommen ist. Reklamationen wegen unvollständiger, unrichtiger oder mangelhafter Lieferung sind unverzüglich nach Ablieferung, bei der Installation oder der ersten Schulung, versteckte Mängel unverzüglich nach deren Feststellung schriftlich gegenüber Olympus anzuzeigen. Als unverzüglich gilt die Anzeige, wenn sie innerhalb von 14 Tagen nach Ablieferung beziehungsweise Feststellung des Mangels erfolgt, wobei zur Fristwahrung die rechtzeitige Absendung der Anzeige genügt. Termingerechte Beanstandungen entlasten den Kunden nicht von seiner Pflicht, gelieferte Produkte entgegenzunehmen und zu zahlen. Die Beweislast für die Fehlerhaftigkeit des Produktes obliegt dem Kunden. Der Kunde sichert Olympus seine volle Unterstützung bei der Untersuchung der Beanstandungsursache zu. Fall sich die Beanstandung als unbegründet herausstellt, hat der Kunde die Kosten für die Untersuchung zu tragen.

10.3. Mängelansprüche verjähren innerhalb von 24 Monaten ab Gefahrübergang. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche verlängert sich um den Zeitraum, in dem die Nutzungsmöglichkeit des Liefergegenstandes wegen erforderlicher Nacherfüllung (Nachbesserung oder Ersatzlieferung) entfällt. Durch die Nacherfüllung wird jedoch keine neue Verjährungsfrist in Gang gesetzt, es sei denn, die Nacherfüllung ist unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls als konkludentes Anerkenntnis einer Mängelbeseitigungspflicht anzusehen. Eine Nachbesserung setzt im Übrigen eine neue Verjährungsfrist nur in Gang, als es sich um denselben Mangel oder um die Folgen einer mangelhaften Nachbesserung handelt.

10.4. Mängelansprüche und Fehlfunktionen des Produktes sind ausgeschlossen, wenn sie verursacht wurden durch:

- Installation, Wartung und/oder Gebrauch des Produkts entgegen den Bestimmungen des jeweiligen Benutzerhandbuchs;
- Unsachgemässe Einsatz-, Gebrauchs- oder Lagerbedingungen;
- Produkte, Optionen, Module, Upgrades, Wartungs-, Ersatz- oder Serviceteile, Software oder Verbrauchsmaterialien, welche nicht durch Olympus oder einen von Olympus ermächtigten Dritten zur Verfügung gestellt wurden; oder andere Umstände, welche dem Kunden oder Dritten zurechenbar sind;
- normale Abnutzung und Verschleiss;
- Verbrauchsmaterialien.

10.5. Ist die gelieferte Ware mangelhaft, kann Olympus nach seiner Wahl entweder Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) leisten.

10.6. Der Besteller hat die ihm obliegenden Vertragsverpflichtungen, insbesondere auch die vereinbarten Zahlungsbedingungen, einzuhalten; Olympus kann eine geschuldete Nacherfüllung davon abhängig machen, dass der Besteller den fälligen Kaufpreis bezahlt.

Der Besteller ist jedoch berechtigt, einen im Verhältnis vom Mangel angemessenen Teil des Kaufpreises zurückzubehalten.

10.7. Der Besteller hat Olympus hinreichend Gelegenheit und eine angemessene Frist zur Nacherfüllung zu gewähren. Die Nacherfüllung beinhaltet weder den Ausbau der mangelhaften Sache noch den erneuten Einbau, sofern Olympus ursprünglich nicht zum Einbau verpflichtet war. Die zum Zweck der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten (nicht: Ausbau- und Einbaukosten), trägt Olympus, sofern tatsächlich ein Mangel vorliegt. Andernfalls trägt diese Kosten der Besteller bzw. kann Olympus die entstandenen Kosten vom Besteller ersetzt verlangen.

10.7. Für den Fall, dass Olympus eine angemessene Nachfrist verstreichen lässt, ohne die Nacherfüllung vorzunehmen, oder diese verweigert, oder aber für den Fall, dass die Nacherfüllung fehlschlägt, steht dem Besteller das Recht des Rücktritts oder der Minderung zu.

10.8. Bei unsachgemässen Instandsetzungen oder Änderungen durch den Besteller oder einen Dritten wird jede Mängelhaftung ausgeschlossen, es sei denn, der Besteller weist nach, dass der Mangel nicht auf diesen Eingriff zurückzuführen ist.

10.9. Die Mängelhaftung bezieht sich nicht auf natürliche Abnutzung. Sie gilt ferner nicht für solche Schäden, die nach dem Gefahrenübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermässiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel oder solcher chemischer, elektrochemischer oder elektrischer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind.

10.10. Ansprüche des Bestellers auf Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen bestehen nur nach Massgabe der Ziffer 11 und sind im Übrigen ausgeschlossen.

10.11. Soweit das Erzeugnis von Olympus mit von Drittfirmen stammendem Zubehör ausgestattet ist und für dieses Zubehör die Mängelhaftungsbedingungen der Drittfirma dem Erzeugnis von Olympus beigelegt sind, werden diese von Olympus insoweit übernommen, als diese für Olympus nicht ungünstiger sind als die vorstehenden Bestimmungen; im Übrigen gelten diese AVB.

10.12. Die Mängelhaftung hinsichtlich beigelegter Batterien ist ausgeschlossen. Diese dienen nur Vorführzwecken und Funktionsprüfungen.

11. Haftung

11.1. Soweit sich aus diesen AVB nichts Anderweitiges ergibt, haftet Olympus bei einer Verletzung von vertraglichen und ausservertraglichen Pflichten nach den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften.

11.2. Auf Schadensersatz haftet Olympus - gleich aus welchem Rechtsgrund - bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Für Schäden, die durch grob fahrlässiges Verhalten der Erfüllungsgehilfen von Olympus verursacht werden, wird die Haftung auf solche Schäden

begrenzt, mit deren Entstehung typischerweise gerechnet werden muss. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet Olympus nur für

- (a) Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit,
- (b) für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung deren ordnungsgemässe Erfüllung die ordnungsgemässe Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmässig vertrauen darf); in diesem Fall ist die Haftung von Olympus jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

11.3. Die sich aus Ziffer 11.2. ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht soweit Olympus einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen hat. Das gleiche gilt für Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz.

12. Abtretung von Ansprüchen

Ansprüche aus dem zwischen dem Besteller und Olympus bestehenden Vertragsverhältnis sowie Ansprüche aus dem Verlust oder der Beschädigung von Vorbehaltsware gegen den Schädiger oder dessen Versicherer dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von Olympus an Dritte abgetreten werden.

13. Meldung von Vorfällen und behördliche Massnahmen

Der Kunde ist verpflichtet Olympus sofort telefonisch, per E-Mail oder Fax zu benachrichtigen, sobald ihm bekannt wird, dass das Produkt tatsächlich oder vermutlich nicht den Anforderungen an die Produktsicherheit oder den anwendbaren Sicherheitsvorschriften und ähnlichen Regeln oder behördlichen Standards im Land der Nutzung entspricht, zu einem unerwünschten Vorfall wie Tod, ernsthafter Körpverletzung oder Funktionsstörung führte, eine erhebliche Verletzungsgefahr für die Öffentlichkeit darstellt oder von einer behördlichen Untersuchung oder einem ähnlichen Ereignis betroffen ist. Soweit gesetzlich zulässig hat sich der Kunde mit Olympus abzusprechen, bevor er eine Behörde über diese Ereignisse informiert. Der Kunde hat Olympus unverzüglich alle notwendigen oder hilfreichen Informationen, Unterlagen und Daten zum Produkt und den Begleitumständen zu verschaffen, welche notwendig oder hilfreich sind, damit Olympus einer behördlichen Aufforderung Folge leisten kann. Der Kunde und Olympus verpflichten sich zur Zusammenarbeit bei der Feststellung, ob ein Sicherheitsrisiko einer zuständigen Behörde gemeldet werden muss, und welche angemessenen Abhilfemassnahmen zu treffen sind.

Der Kunde hat in der Untersuchung und Festlegung der Ursache vollumfänglich mit Olympus zusammenzuarbeiten und Olympus alle Aussagen, Berichte und Untersuchungen zugänglich zu machen, welche der Kunde selber gemacht hat oder von Dritten erhalten hat. Die Entgegennahme dieser Informationen bedeutet nicht, dass Olympus eine Haftung für den Vorfall übernimmt und beeinflusst auch die Schadloshaltungspflicht des Kunden nicht.

14. Exportkontrolle

14.1. Die Ausfuhr bestimmter Güter, Informationen, Software und Dokumentation kann, z.B. aufgrund ihrer Art oder ihres Verwendungszwecks oder Endverbleibs, der Genehmigung unterliegen. Der Besteller wird die für die Güter, Informationen, Software und Dokumentation einschlägigen Ausfuhrvorschriften, insbesondere der EU bzw. der EU-Mitgliedsstaaten sowie der USA strikt beachten.

14.2. Zur Befolgung der Vorschriften über die Exportkontrolle der Schweiz sowie der EU-Mitgliedsstaaten und den USA hat der Besteller die Verpflichtung auf eigene Kosten vor dem jeweiligen Export der Güter oder technischen Informationen, die er von Olympus erhält, die erforderlichen Genehmigungen einzuholen und alle anderen erforderlichen Dokumente zu besorgen.

14.3. Der Besteller darf solche Güter oder technischen Informationen nicht an Personen, Firmen oder an andere Länder verkaufen, exportieren, reexportieren, liefern oder anders weiterleiten, soweit dies direkt oder indirekt ein Verstoß gegen Gesetze und Richtlinien der Schweiz, der EU-Mitgliedsstaaten oder der USA wäre. Der Besteller ist verpflichtet, alle Empfänger dieser Produkte und/oder technischen Informationen über das Erfordernis zu informieren, die Vorschriften dieser Gesetze und Regelungen einzuhalten.

14.4. Der Besteller muss auf seine Kosten alle Lizenzen und Dokumente, die für den Export und Import der Güter und die Nutzung der Produkte erforderlich sind, beschaffen. Eine Ablehnung der Exporterlaubnis berechtigt den Besteller nicht vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatzforderungen geltend zu machen.

15. Datenschutz

Die Verarbeitung der im Rahmen der Geschäftsbeziehung erhaltenen Daten erfolgt nach Massgabe des geltenden Rechts und unter Berücksichtigung der "privacy policy" von Olympus (abrufbar unter https://www.olympus.ch/corporate/de/privacy_notice.html). Alle vom Besteller erhobenen Daten werden ausschliesslich erhoben, verarbeitet und genutzt, soweit dies für die Begründung und Durchführung des zugrundeliegenden Kauf-/Liefervertrages und/oder weiterer Vereinbarungen zwischen dem Besteller und Olympus erforderlich ist.

16. Erfüllungsort

Erfüllungsort ist Volketswil, sofern keine abweichende Regelung getroffen wurde.

17. Rechtswahl und Gerichtsstand

17.1. Diese AVB sowie die im Rahmen dieser Bedingungen abgeschlossenen Verträge unterliegen ausschliesslich schweizerischem Recht. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 (UN-Kaufrecht, CISG) findet keine Anwendung.

17.2. Für sämtliche Streitigkeiten wird als ausschliesslicher Gerichtsstand Volketswil vereinbart.

Volketswil, Juni 2017